

**04.10.2023**

**Drucksache 204/23**

Ersatzwahlen in den Rechnungsprüfungsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung; Änderung der Besetzung des Kreisausschusses

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Kreisausschuss	06.11.2023	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	07.11.2023	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung
<b>Berichterstattung</b>	Landrat Mario Löhr

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.03	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen
<b>Produkt</b>	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

**A) Beschlussvorschlag für die Nachbesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses**

1. Für die verbleibende Dauer der Wahlperiode des Kreistages wird folgende Ersatzwahl vorgenommen:

<b>Gremium</b>	<b>Funktion</b>	<b>bisher</b>	<b>neu</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	Ordentliches Mitglied	Dr. Gerrit Heil	

2. (optional - falls keine Einstimmigkeit zu Ziffer 1)

- 2.1 Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aufgelöst.
- 2.2 Der Rechnungsprüfungsausschuss wird entsprechend § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages neu gebildet.
- 2.3 Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die in § 3 Abs. 4 der Zuständigkeitsordnung festgelegten Zuständigkeiten.
- 2.4 Der Ausschuss hat 17 Sitze. Gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung werden keine sachkundigen Bürger\*innen bei der Besetzung zugelassen.
- 2.5 Wahlvorschlag  
Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	
17.		zu 17.	

**B) Beschlussvorschlag für die Nachbesetzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung**

- 1. Für die verbleibende Dauer der Wahlperiode des Kreistages wird folgende Ersatzwahl vorgenommen:

Gremium	Funktion	bisher	neu
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung	Stellvertretendes Mitglied für Ute Brettner (sB)	Dr. Gerrit Heil	

2. (optional - falls keine Einstimmigkeit zu Ziffer 1)

2.1 Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung wird aufgelöst.

2.2 Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung wird entsprechend § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Zuständigkeitsordnung für die Arbeit der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Kreistages neu gebildet.

2.3 Dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung obliegen die in § 3 Abs. 8 der Zuständigkeitsordnung festgelegten Zuständigkeiten.

2.4 Der Ausschuss hat 17 Sitze. Maximal 8 Sitze werden mit sachkundigen Bürger\*innen besetzt.

2.5 Wahlvorschlag

Gem. § 35 Abs. 3 KrO werden folgende Personen in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung gewählt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.		zu 1.	
2.		zu 2.	
3.		zu 3.	
4.		zu 4.	
5.		zu 5.	
6.		zu 6.	
7.		zu 7.	
8.		zu 8.	
9.		zu 9.	
10.		zu 10.	
11.		zu 11.	
12.		zu 12.	
13.		zu 13.	
14.		zu 14.	
15.		zu 15.	
16.		zu 16.	

<b>Ordentliche Mitglieder</b>		<b>Stellvertretende Mitglieder</b>	
17.		zu 17.	

## Sachbericht

Herr Dr. Gerrit Heil, Gruppensprecher der Gruppe N.N. (vormals, bis 11/2022, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) hat mit Schreiben vom 18.09.2023 erklärt, dass er mit sofortiger Wirkung auf seine Sitze im Kreisausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss sowie auf seinen stellvertretenden Sitz im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung verzichtet.

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine\*n Nachfolger\*in (§ 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW).

Die in der konstituierenden Sitzung des Kreistages vorschlagende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 11.11.2022 ihren Fraktionsstatus verloren, so dass das beschriebene Verfahren zur Nachbesetzung der frei gewordenen Ausschusssitze nicht zur Anwendung kommt. Nach herrschender Kommentarmeinung kann die Ersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds in diesem Fall nur durch einen **einstimmigen Beschluss** des Kreistages erfolgen (**siehe A) Ziffer 1 und B) Ziffer 1 des Beschlussvorschlages**).

Kommt ein einstimmiger Beschluss zur Nachbesetzung nicht zustande, so ist für eine vollständige Besetzung der Ausschuss auf Antrag aufzulösen und anschließend neu zu bilden und gem. § 35 Abs. 3 KrO NRW zu besetzen (**Ziffer 2 des Beschlussvorschlages zu A und B**). Da der Kreistag in der konstituierenden Sitzung die Anzahl der Ausschusssitze auf 17 ordentliche Mitglieder festgelegt hat, kommt es nicht in Betracht, den Sitz (dauerhaft) unbesetzt zu lassen.

### **Sonderregelung für den Kreisausschuss**

Für die Nachbesetzung frei gewordener Sitze im Kreisausschuss gilt § 51 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Kreisordnung. Scheidet ein Kreistagsmitglied aus dem Kreisausschuss aus, so wählt der Kreistag auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, eine\*n Nachfolger\*in. Ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Dies ist nach der Auflösung der damaligen Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und dem Verzicht von Herrn Dr. Heil auf den Sitz nunmehr der Fall. Herr Dr. Heil hat mitgeteilt, dass die Gruppe den Sitz aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht mehr beanspruchen wird, da Gruppen im Kreisausschuss bei der Konstituierung keinen Anspruch auf einen Sitz im Kreisausschuss gehabt hätten.

Die Auflösung und Neubildung des Kreisausschusses ist nach den Regelungen der Kreisordnung nicht möglich, da der Kreisausschuss ein selbstständiges, dauerhaft eingerichtetes Organ des Kreises ist.

### **Insoweit bleibt der frei gewordene Sitz des Kreisausschusses für die verbleibende Dauer der Wahlperiode unbesetzt.**

### **Hinweise für Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung, Ziffer 2 des jeweiligen Beschlussvorschlages**

Haben sich die Kreistagsmitglieder gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) zur Besetzung der Ausschüsse auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt **kein einheitlicher Wahlvorschlag** zustande, so wird nach den **Grundsätzen der Verhältniswahl** (nach Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem

Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Dezember 2003 (BVerwG 8 C 18.03) müssen Ausschüsse die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – **gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig**.

Nach § 35 Abs. 5 KrO NRW zählen bei Beschlüssen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

### **Sachkundige Bürger\*innen**

Gem. § 41 Abs. 5 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger\*innen der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger\*innen darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen gem. § 41 Abs. 6 KrO NRW volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 KrO NRW zu wählen sind.

Der Kreistag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 02.11.2020 die Anzahl der Mitglieder der freiwilligen Ausschüsse (hierzu zählt der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kreis- und Regionalentwicklung) auf 17 sowie die maximale Anzahl der sachkundigen Bürger\*innen auf 8 festgelegt (siehe DS 186/20). Um die Beschlussfähigkeit in den Ausschüssen sicherzustellen, sollte für ein Kreistagsmitglied möglichst nur ein Kreistagsmitglied als persönliche Stellvertretung gewählt werden.

Für den Rechnungsprüfungsausschuss ist die Wahl sachkundiger Bürger\*innen gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 der Zuständigkeitsordnung ausgeschlossen.

### **Stimmrecht des Landrates**

Der Landrat hat Stimmrecht bei der Entscheidung über Auflösung und Bildung sowie Festlegung der Zuständigkeit des Ausschusses (Ziff. 2.1-2.3 des Beschlussvorschlags). Bei der Entscheidung über die Zusammensetzung und bei der Besetzung des Ausschusses (A und B Ziff. 1 und 2.4-2.5) hat er **kein** Stimmrecht (§ 25 Abs. 2 KrO NRW).

### **Anlagen**

keine